

Gemeinsame Medienmitteilung

der Gemeinden Dierikon, Eich, Greppen, Luzern, Mauensee, Meggen, Neuenkirch, Schenkon, Sursee, Vitznau und Weggis

Luzern, 19. Juni 2020

AFR18 – Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 18. Mai 2020 bleiben für Gemeinden die Ernüchterung und einige offene Fragen

Mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 18. Mai 2020 zur Beschwerde gegen das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18) ist klar, dass der Steuerfussabtausch verfassungswidrig ist. Die AFR18-Nein-Gemeinden fühlen sich zwar bestätigt, sehen sich aber aufgrund der fortgeschrittenen Zeit mit Umsetzungsproblemen konfrontiert: die nachträgliche, vom ordentlichen Budgetierungsprozess entkoppelte Festlegung des Steuerfusses ist schwierig. Darum macht sich Ernüchterung breit. Besonders enttäuschend ist die schönfärberische Reaktion des Regierungsrats auf den Entscheid. Zeichen von Reflexion oder zur Unterstützung der Gemeinden sind nicht zu erkennen.

Die Luzerner Gemeinden Dierikon, Eich, Greppen, Luzern, Mauensee, Meggen, Neuenkirch, Schenkon, Sursee, Vitznau und Weggis fordern vom Regierungsrat ein deutlicheres Bekenntnis zum verfassungswidrigen Vorgehen, rasche Korrekturen und finanzielle Kompensationen.

Die beschwerdeführenden Gemeinden Vitznau, Meggen und Luzern hatten vor Bundesgericht unter anderem den durch die AFR18 festgelegten Steuerfussabtausch moniert, weil dadurch die Gemeinden zur Senkung des Steuerfusses um 0,10 Einheiten im Jahr 2020 verpflichtet wurden. Dies stellte einen unzulässigen Eingriff in ihre Gemeindeautonomie dar.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 18. Mai 2020 die Beschwerde gegen das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform vom 18. Februar 2019 (Mantelerlass AFR18) teilweise gutgeheissen. Damit wurden § 1 Abs. 1 und Abs. 2, welche die Sistierung des §236 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Luzern vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620) betreffen, sowie § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform des Kantons Luzern vom 18. Februar 2019 (SRL Nr. 622) aufgehoben. Gemäss dem Bundesgerichtsurteil ist nun also klar, dass der Steuerfussabtausch verfassungswidrig ist, weil die Gemeindeautonomie verletzt wurde. Das Urteil bestätigt somit im wichtigsten Punkt die Argumentation der AFR18-Nein-Gemeinden. Wohlgermerkt ein Punkt, auf den schon in der Vernehmlassungsphase vor zwei Jahren mittels Rechtsgutachtens hingewiesen worden war.

Die AFR18-Nein-Gemeinden erachten eine Verletzung der Verfassung als einen schwerwiegenden Verstoss gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien. Die Gemeinden hätten zumindest erwarten können,

dass der Kanton in seiner Medienmitteilung und im Schreiben an die Gemeinden die bundesgerichtliche Feststellung akzeptiert und ein versöhnliches Signal gesendet hätte. Der Entscheid des Bundesgerichts bleibt für den Kanton ohne Konsequenzen, was aus Sicht der AFR18-Nein-Gemeinden stossend ist.

Gemeinden könnten Steuerfuss für laufendes Jahr bis Ende 2020 noch verändern

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 hat das Finanzdepartement des Kantons Luzern die Gemeinden informiert, dass sämtliche Gemeinden über einen rechtskräftigen Steuerfuss für das Jahr 2020 verfügten. Es handle sich dabei um den Steuerfuss, wie ihn § 3 Abs. 1 des Steuerfussabtauschgesetzes definiere. Keine Gemeinde falle somit in einen budgetlosen Zustand. Die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten hätten aber die Möglichkeit, den Gemeindesteuerfuss für das Rechnungsjahr 2020 abweichend von dieser kantonalen Vorgabe festzusetzen, falls sie dies wünschen. Solange kein abweichender Steuerfuss festgelegt werde, bleibe es beim Gemeindesteuerfuss, wie ihn das Gesetz in § 3 Abs. 1 Steuerfussabtauschgesetz vorsehe.

Möchte eine Gemeinde ihren Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2020 noch verändern, müsste dies gemäss Schreiben des Finanzdepartements vor Ende 2020 durch die Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung und bei Gemeinden mit Parlament durch eine obligatorische Volksabstimmung beschlossen werden. Dieser Entscheid wäre in fast allen Gemeinden mit einem obligatorischen Referendum verbunden.

Nachträgliche Anpassung des Gemeindesteuerfuss für 2020 schwierig

Auch wenn die Gemeinden nun die Möglichkeit haben, den Steuerfuss für 2020 noch anzupassen, so werden sie wohl grossmehrheitlich davon absehen, weil die Umsetzung zeitlich, politisch, rechtlich und administrativ kaum noch machbar ist. So ist das Budget 2020 längst verabschiedet und die Auswirkungen der Corona-Pandemie belasten die Steuerzahlenden zusätzlich. Es geht auch um die Verlässlichkeit der Gemeinden gegenüber ihren Steuerpflichtigen.

Rein finanziell wäre eine Überprüfung des Steuerfusses durchaus nötig, weil seit der Abstimmung weitere Entwicklungen die Globalbilanz stark belasten:

- Bundesgerichtsurteil zu den Individuellen Prämienvergünstigungen erhöht Kosten für Gemeinden massiv
- Bundesgerichtsurteil zu den Heimtaxen erhöht Kosten für Gemeinden für Ergänzungsleistungen massiv
- Wasserbau: Diverse Konflikte mit Gemeinden bestehen
- Umsetzung Musikschule: Hohe Mehrkosten aufgrund Pensionskassenregelung (Übertritt zur LUPK und Besitzstandswahrung)
- Geringere Steuererträge als in der Globalbilanz 2 der Steuergesetzrevision ausgewiesen wurde
- etc.

Gemeinden fordern rasches Handeln und finanzielle Kompensationen

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Härteausgleich schlicht seine Wirkung verfehlt. Die allseits akzeptierte Mehrbelastung der Gemeinden von maximal 60 Franken pro Einwohner/in wird massiv verfehlt. Deshalb fordern die AFR18-Nein-Gemeinden vom Kanton rasche und zwingend notwendige Korrekturen sowie finanzielle Kompensationen.

- Begleitgruppe zur AFR18 soll sofort handeln und nicht erst in zwei Jahren Wirkung prüfen
- Globalbilanz wird in vier Jahren noch mehr aus dem Gleichgewicht geraten, wenn befristete Vermögenssteuererhöhung wegfällt
- Globalbilanz definitiv falsch, wenn Härteausgleich wegfällt
- Kanton verstösst auch bei der Gemeindeklausel zur STAF gegen Bundesgesetz, das eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Erhöhung des kantonalen Anteils der direkten Bundessteuern vorgibt

Die AFR18-Nein-Gemeinden fordern zur Dämpfung der negativen Auswirkungen finanzielle Kompensationen durch den Kanton, zum Beispiel durch

- Wiederherstellung des 50:50-Ertragsteilers zwischen Kanton und Gemeinden bei den Sondersteuern ab 1. Januar 2022
- Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil der direkten Bundessteuer im Umfang von 2,1 Prozentpunkten ab 1. Januar 2022; dies entspricht der Hälfte der im Rahmen der STAF erfolgten Erhöhung des Kantonsanteils von 17,0 % auf 21,2 %

Viele Fragen bleiben offen

Im Zusammenhang mit der Kommunikation des Regierungsrates und den Möglichkeiten der Legislative beziehungsweise der Stimmberechtigten stellen sich einige Fragen, die Kantonsrat Urs Brücker dem Regierungsrat in einer dringlichen Anfrage für die Session vom 22./23. Juni eingereicht hat. (A321)

Beilage

- A-321_Kantonsrat_Anfrage Brücker Urs und Mit.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

Gemeinde Meggen

Gemeindepräsident Urs Brücker
Telefon 079 403 96 00

Stadt Luzern

Finanzdirektion
Stadträtin Franziska Bitzi Staub, Finanzdirektorin
Telefon 041 208 83 69
Erreichbar: Freitag, 19. Juni 2020, 11.30 bis 12.00 Uhr

Für die Seegemeinden:

Gemeinde Vitznau
Gemeinderat Stefan Tobler, Leiter Ressort Finanzen
Telefon 079 358 68 94



Kantonsrat

A 321

Anfrage Brücker Urs und Mit. über das Urteil des Bundesgerichtes zur Beschwerde gegen das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform vom 18. Mai 2019 (Mantelerlass AFR18)

eröffnet am

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 18. Mai 2020 die Beschwerde gegen das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform vom 18. Februar 2019 (Mantelerlass AFR18) teilweise gutgeheissen. Damit wurden § 1 Abs. 1 und Abs. 2, welche die Sistierung des §236 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Luzern vom 22. November 1999 (SRL 620) betreffen, sowie § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform des Kantons Luzern vom 18. Februar 2019 (SRL 622) aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Kommunikation des Regierungsrates und den Möglichkeiten der Legislative beziehungsweise der Stimmberechtigten stellen sich folgende Fragen:

- Mit dem Erlass des Gesetzes über den Steuerfussabtausch hat die Regierung und das Parlament die verfassungsmässig garantierte Finanzautonomie der Gemeinden und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt. Wie stellt die Regierung sicher, dass in der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden diese Erkenntnis einfließen wird?
- Die Verletzung der Verfassung ist ein schwerwiegender Verstoss gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien. Jede Person, die ein öffentliches Amt innehat und die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, in ihrem Handeln Gesetz und Verfassung zu respektieren. Inwiefern akzeptiert die Regierung die Feststellungen des Bundesgerichtes? Hält sie die getätigten Kommentierungen derselben in den Medien und gegenüber den Gemeinden für adäquat?
- Im Schreiben an alle Gemeinden vom 15. Juni hat das Finanzdepartement des Kantons entschieden, die Information der Gemeinden zum BG-Urteil mit einem Appell zur gemeinsamen Konjunkturförderung von Kanton und Gemeinden nach dem Lockdown zu kombinieren. Angesichts der Ausgangslage, dass der Kanton die Gemeinden widerrechtlich zu einer Steuersenkung verpflichtete, kann man den Appell als zynisch empfinden. Wie stellt sich die Regierung zu diesem Vorwurf?
- Im besagten Schreiben führt der Kanton aus, dass der Entscheid, ob den Stimmberechtigten eine Vorlage unterbreitet wird, (grundsätzlich) der Exekutive obliegt. Hier stellt sich die Frage, warum der Begriff «grundsätzlich» eingefügt wurde. Explizit wird die Gemeindeinitiative ausgeschlossen. Der Begriff «grundsätzlich» bedeutet, dass Ausnahmen denkbar sind für die Zuständigkeit der Exekutive. Geht der Kanton davon aus, dass Instrumente denkbar sind, welche vom Parlament oder den Stimmberechtigten ergriffen werden können, um eine Abstimmung über den Steuerfuss 2020 zu erzwingen?

Brücker Urs